**Ergänzung zum Bauantrag vom 3. Juli 2019 für die**

# Erweiterung des Stellflächenangebots am Schloss Merode

(Bauaktenzeichen 01870-19-15 mü)

# Artenschutzprüfung (ASP)

Bearbeiter:
Siegfried Lange
Antoniusstr. 15
52379 Langerwehe
0162 2969666

# Inhalt

**1. Anlass und Rechtsgrundlagen ..... 3**
1.1 Anlass ..... 3
1.2 Rechtsgrundlagen ..... 3
**2. Beschreibung des Vorhabens und der Vorhabenfläche ..... 5**
**3. Vorgehensweise und Methodik ..... 8**
**4. Auswirkungen des Vorhabens ..... 9**
**5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten ..... 10**
**6. Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheit ..... 10**
**7. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ..... 12**
**8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ..... 13**
**9. Literaturverzeichnis ..... 15**

# 1. Anlass und Rechtsgrundlagen

## 1.1 Anlass

Im Park von Schloss Merode werden seit Jahren diverse Veranstaltungen durchgeführt, die sich nach wie vor großer Beliebtheit erfreuen, was sich nicht zuletzt durch weiterhin steigende Besucherzahlen ausdrückt.

Das stets steigende Besucheraufkommen ließ bzw. lässt auch den Bedarf an Kfz-Stellflächen kontinuierlich anwachsen. Deshalb wurden bereits vor wenigen Jahren die beiden in Abbildung 1 dargestellten Parkplätze A und B mit insgesamt rd. 780 Stellplätzen hergerichtet. Es zeigt sich allerdings, dass dieses Angebot bei (zeitgleich) teilweise mehr als 4.000 Besuchern nicht ausreicht. Zahlreiche in der Ortslage abgestellte Fahrzeuge sorgen dort zeitweise zu Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses. Insofern erfordert es einer Erweiterung des Stellplatzangebotes. Diese soll schrittweise auf dem nördlich des Schlosses gelegenen Flurstücks Gemarkung Merode, Flur 1, Nr. 39 erfolgen. Es handelt sich um eine rd. 60.000 $m^2$ große Fläche, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Dementsprechend ist der Flächennutzungsplan zu ändern und in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob der späteren Realisierung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen (Machbarkeitsprüfung).

Um bereits kurzfristig Abhilfe zu schaffen, ist in einem ersten Schritt beabsichtigt, im Herbst 2019 das Stellflächengebot zu erhöhen. Deshalb berücksichtigt dieser Fachbeitrag im Wesentlichen dieses konkrete Vorhaben und leitet aus dem Ergebnis der Prüfung die Machbarkeit für die Nutzungsänderung auf der Gesamtfläche ab.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

§ 44 BNatSchG benennt für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die deren Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für solche Arten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z. B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für deren zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wild-

lebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) näher beschrieben. Hieran sowie an der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) orientiert sich der vorliegende Fachbeitrag.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten zu beachten. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baubesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Situation der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen können, das Störungsverbot abzuwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einen der genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß

§ 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe vorliegen und zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert bzw. bei Arten des FFH-Anhangs IV günstig ist und bleibt.

Von besonderer Bedeutung für eine artenschutzrechtliche Prüfung ist die vom LANUV NRW unter naturschutzfachlichen Aspekten getroffene Auswahl solcher Arten, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, die sogenannten planungsrelevanten Arten (LANUV 2019a). Unter den grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Arten befinden sich auch zahlreiche häufig vorkommende und allgemein verbreitete Arten (Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand). Für diese Arten kann zwar in der Regel angenommen werden, dass wegen deren Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, dennoch wird dies überprüft und in geeigneter Weise dokumentiert.

# 2. Beschreibung des Vorhabens und der Vorhabenfläche

Die Abgrenzung des insgesamt rd. 60.000 $m^2$ großen Flurstücks Gemarkung Merode, Flur 1, Nr. 39 kann der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden. Die Grenzen des Flurstücks werden durch eine in weißem Farbton dargestellte strich-punktierte Linie markiert. Das gesamte Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich intensiv bearbeitet.

Im südlichen und östliche Bereich des Flurstücks - und damit unmittelbar angrenzend an die in den vergangenen Jahren entstandenen Stellflächen - ist in einem ersten Schritt beabsichtigt, das Angebot um 860 Stellplätze für PKW (5 x 2,5 m), 10 Stellplätze für Wohnmobile (10 x 5 m), 5 bis 6 Stellplätze für Busse und um eine fußläufige Anbindung von den neu geschaffenen Bus-Stellplätzen bzw. dem vorhandenen Parkplatz B an den Schlosspark zu erweitern. 4 jeweils 5 m breite Fahrstreifen erschließen die Stellflächen.

Diese erste Maßnahme erstreckt sich über eine 22.328 m2 große Teilfläche des Flurstücks, die nachfolgend als Vorhabenfläche bezeichnet wird. Flurstück und Vorhabenfläche werden im Westen durch einen asphaltierte Wirtschaftsweg begrenzt. Im Süden grenzen zunächst ein Grünweg und der parallel zum Flurstück / zur Vorhabenfläche von Südwest nach Nordost verlaufende Marienbach und daran anschließend der bereits bestehenden Parkplatz A an.

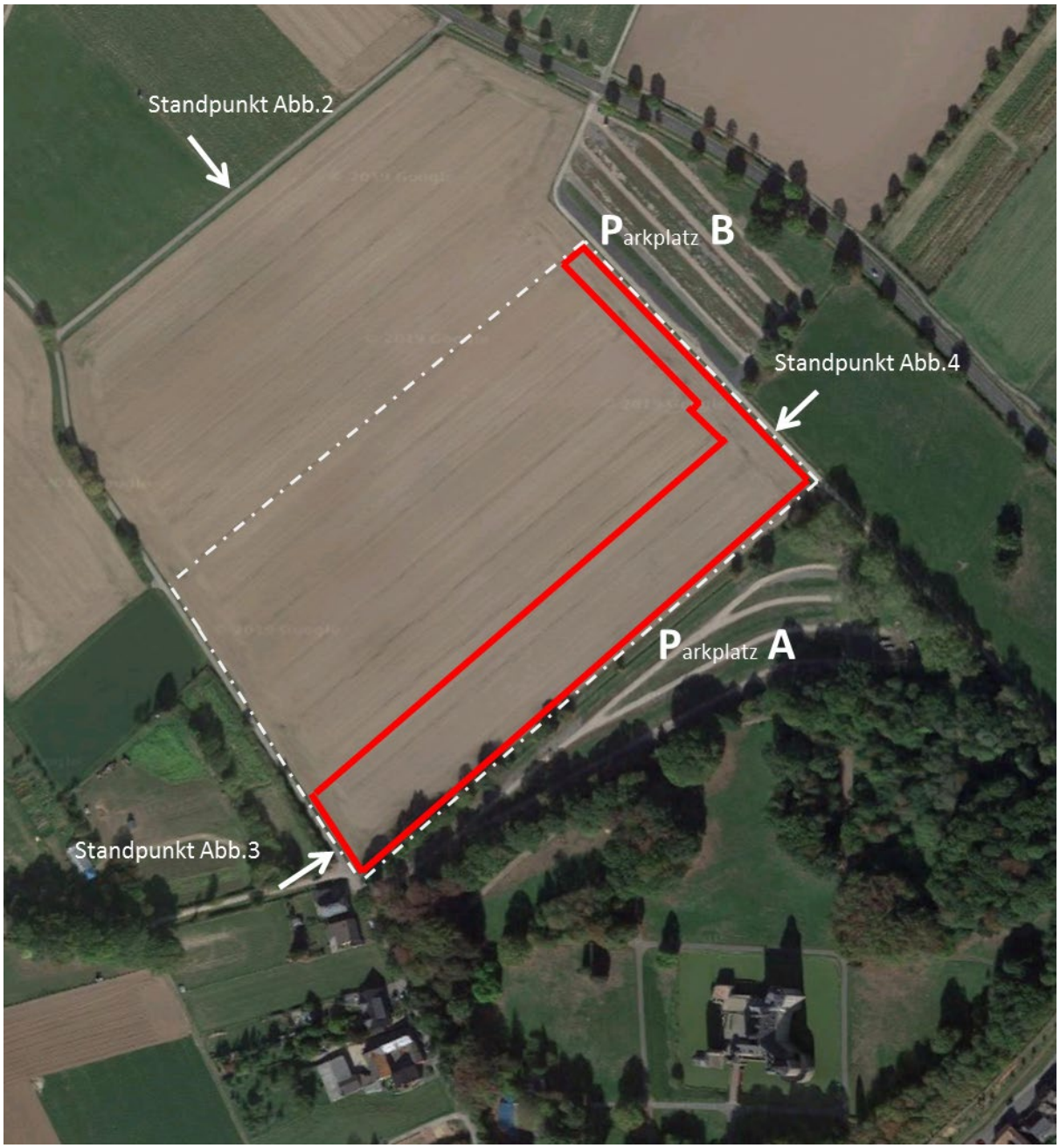

**Abbildung 1:** Lage des Flurstücks und der Vorhabenfläche (unmaßstäblich)

Beim Marienbach handelt es sich um einen nur temporär, d. h. nach extremen Niederschlagsereignissen, wasserführenden Graben, dessen Ufer in diesem Abschnitt mit Gehölzhecken und Einzelgehölzen bestockt sind. Im Osten werden Flurstück und Vorhabenfläche ebenfalls vom Marienbach begrenzt, der hier auf kurzer Strecke parallel zu einem befestigtem Wirtschaftsweg verläuft, dann aber, an der südlichen Grenze von Parkplatz B, nach Osten in Richtung K 27 verschwenkt. Nördlich der Vorhabenfläche setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung auch über das Flurstück hinweg fort. Eine Überblick über die bestehende Situation geben die Abbildungen 2 bis 4.

**Abbildung 2:** Blick von Norden auf die Gehölzkulisse am Schlosspark und die davor gelegene Vorhabenfläche

**Abbildung 3:** Blick von Westen auf die nach Osten abfallende Vorhabenfläche

**Abbildung 4:** Blick von Osten auf die nach Westen ansteigende Vorhabenfläche

# 3. Vorgehensweise und Methodik

Eine Artenschutzprüfung lässt sich unterteilen in eine Vorprüfung (Stufe I), eine vertiefende Prüfung (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

In einer Vorprüfung wird anhand der verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum und unter der Berücksichtigung aller vorhabenbedingter Wirkfaktoren durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Falls im Ergebnis artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung erforderlich.

In einer vertiefenden Prüfung erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung. Dabei wird geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten – trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Im Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die 3 Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen und eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Für die konkrete Erweiterung des Stellflächenangebots wird nachfolgend zunächst eine Vorprüfung durchgeführt. Nur für den Fall, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, würden die weiteren Prüfschritte Anwendung finden.

Aus dem Ergebnis dieser Vorprüfung bzw. den Ergebnissen der ggf. erforderlichen weiteren Prüfschritte werden dann mit Blick auf die anstehende Änderung des Flächennutzungsplans Aussagen zur artenschutzrechtlichen Machbarkeit abgeleitet und beschrieben.

# 4. Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Inanspruchnahme der 22.328 $m^2$ großen landwirtschaftlichen Nutzfläche geht für Tier- und Pflanzenarten ein Lebensraum verloren. Aufgrund der Tatsache, dass die Fläche zwar nahezu vollständig teilversiegelt, nach der Fertigstellung jedoch durch Einsaat begrünt wird, ist dieser Lebensraumverlust nur temporär. Durch die Freimachung der Vorhabenfläche können allerdings Gelege artenschutzrechtlich relevanter Arten beschädigt oder zerstört und Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Eine Nutzung der Stellflächen erfolgt mehrmals jährlich für die Dauer von einem bis wenigen Tagen bis hin zu mehreren Wochen. Insofern ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass betriebsbedingt Gelege beschädigt oder zerstört und Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Arten im Umfeld der Vorhabenfläche durch z. B. Geräusche oder Bewegungsunruhe sind nicht zu erwarten. Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche und deren Umfeld, durch die starke Frequentierung des Raums im Rahmen der Naherholung und durch die bestehenden Vorbelastungen durch die östlich verlaufende K 27 ist ein Vorkommen entsprechend sensibler Arten nicht zu erwarten.

Den alljährlichen Veranstaltungsauftakt bildet die „British Flair“, die Ende April für 3 Tage stattfindet. Ihr folgt Anfang Juni die eintägige „Retro Classic“ und im Juli oder August eine abendliche Opernaufführung“. Der 2 bis 3-tägige Kürbismarkt im September und der Ende November beginnende, mehrwöchige Weihnachtsmarkt runden das Veranstaltungsprogramm ab. Die beiden zuletzt genannten Veranstaltungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da sie außerhalb der Brut- und Nistzeiten der möglicherweise vorkommenden Arten stattfinden und eine Verletzung der Zugriffsverbote damit von vorneherein ausgeschlossen ist.

# 5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die Vorhabenfläche liegt im Messtischbaltt (MTB) 5104 Düren in Quadrant 3. Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV listet für diesen Quadranten 44 planungsrelevante Arten als vorkommend (vgl. Anlage 1).

Es handelt sich um 13 Säugerarten, 2 Amphibienarten und 29 Vogelarten. Die Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) weist für die Vorhabenfläche und deren direktem Umfeld keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten aus.

Neben diesen planungsrelevanten Arten können auch weitere allgemein verbreitete, nicht planungsrelevante Arten auftreten, wie. z. B. die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) oder der Jagdfasan (*Phasianus colchicus*). Für alle diese Arten gilt, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

# 6. Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheit

Für die in Anlage 2 gelisteten 13 planungsrelevanten Säugetierarten (10 Fledermausarten, Europäischer Biber, Wildkatze, Haselmaus) kann festgestellt werden, dass die Vorhabenfläche für keine dieser Arten eine Lebensraumeignung entfaltet. Denkbar ist allenfalls, dass die Vorhabenfläche von Fledermäusen zur Nahrungsaufnahme überflogen wird. Diese Möglichkeit wird sich vorhabenbedingt nicht nachteilig verändern. Insofern kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für diese Arten vorhabenbedingt ausgeschlossen werden.

Für Kreuzkröte und Springfrosch geeignete Laichgewässer kommen weder auf der Vorhabenfläche noch in deren nahem Umfeld vor. Insoweit kann ein Vorkommen dieser beiden Amphibienarten ausgeschlossen werden. Demzufolge ist auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für diese Arten vorhabenbedingt ausgeschlossen.

Für die meisten der 29 gelistete Vogelarten ist die Vorhabenfläche allenfalls als Nahrungsraum geeignet, dies wird sich vorhabenbedingt nicht nachteilig verändern. Lediglich für 6 Vogelarten entfaltet die Vorhabenfläche – zumindest auf den ersten Blick – auch eine Lebensraumeignung, so dass ein Vorkommen nicht von vorne herein auszuschließen ist. Es handelt sich um die Feldlerche (*Alauda arvensis*), den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), die Wachtel (*Coturnix coturnix*), den Feldschwirl (*Locustella naevia*), das Rebhuhn (*Perdix perdix*) und den Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete (LANUV 2019a). Gegenüber potenzielle Stör- und Gefahrenquellen hält die Art entsprechende Abstände ein, gegenüber Einzelbäumen mehr als 50 m, gegenüber Baumreihen mehr als 120 m und gegenüber geschlossenen Gehölzkulissen bis zu 160 m (MKULNV 2013). Aufgrund der vergrämenden Wirkung der vorhandenen Gehölze entlang des Marienbachs (Abstand zur Vorhabenfläche zwischen rd. 5 und 35 m) und der den Schlosspark umfassenden Gehölzkulisse (Abstand zur Vorhabenfläche i. M. zwischen rd. 50 und 90 m) kann ein Vorkommen der Feldlerche auf der Vorhabenfläche jedoch ausgeschlossen werden.

Der Wiesenpieper besiedelt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Im Lebensraum muss die Bodenvegetation ausreichend Deckung bieten, sie darf jedoch nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (LANUV 2019a). Diese Strukturen sind auf der landwirtschaftlich intensiv genutzten Vorhabenfläche nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen des Wiesenpiepers ausgeschlossen werden kann.

Die Wachtel besiedelt ausgedehnte Ackerflächen und Grünländer mit einer hohen Krautschicht. Wichtige Bestandteile des Lebensraums sind unbefestigte Wege sowie Wege- und Ackerraine zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt (LANUV 2019a). Wie die Feldlerche meidet die Wachtel Flächen gegenüber potenziellen Stör- und Gefahrenquellen wie z. B. geschlossenen Gehölzkulissen. Dabei werden Abstände von 100 bis 200 m genannt (MKULNV 2013). Aufgrund der vergrämenden Wirkung der vorhandenen Gehölze entlang des Marienbachs (Abstand zur Vorhabenfläche zwischen rd. 5 und 35 m), der den Schlosspark umfassenden Gehölzkulisse (Abstand zur Vorhabenfläche i. M. zwischen rd. 50 und 90 m) sowie der weiteren Gehölzkulissen im Westen und Osten der Vorhabenfläche kann ein Vorkommen des Kiebitzes ausgeschlossen werden kann.

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (LANUV 2019a). Diese Strukturen sind auf der landwirtschaftlich intensiv genutzten Vorhabenfläche nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen des Feldschwirls ausgeschlossen werden kann.

Auch das Rebhuhn ist ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.

Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt (LANUV 2019a). Aufgrund der lokalen Gegebenheiten ist ein Vorkommen des Rebhuhns auf der Vorhabenfläche nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt (LANUV 2019a). Wie die Feldlerche und die Wachtel meidet auch der Kiebitz Flächen gegenüber potenziellen Stör- und Gefahrenquellen wie z. B. geschlossenen Gehölzkulissen. Dabei werden Abstände von mehr als 200 m genannt (MKULNV 2013). Aufgrund der vergrämenden Wirkung der vorhandenen Gehölze entlang des Marienbachs (Abstand zur Vorhabenfläche zwischen rd. 5 und 35 m) und der den Schlosspark umfassenden Gehölzkulisse (Abstand zur Vorhabenfläche i. M. zwischen rd. 50 und 90 m) kann ein Vorkommen des Kiebitzes ausgeschlossen werden kann.

**Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf der Vorhabenfläche einzig das Rebhuhn als planungsrelevante Brutvogelart vorkommen könnte.**

# 7. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Neben dem Rebhuhn, das baubedingt betroffen sein kann, können andere Arten, die die zukünftige Stellfläche u. U. als Lebensraum einnehmen, betriebsbedingt betroffen sein.

Ein Brutrevier des Rebhuhn umfasst eine Fläche von etwa 10 ha. Sollte die 22.328 m2 große Vorhabenfläche Bestandteil eines Reviers der Art sein, so würde dieses Revier nur teilweise tangiert. Zudem würden wesentliche Habitatelemente wie z. B. Hecken, Gebüsche und Wegraine vorhabenbedingt nicht beansprucht. Dennoch wäre nicht gänzlich ausgeschlossen, dass, wie in Kapitel 3.1. beschrieben, im Zuge der Freimachung des Baufeldes Gelege beschädigt oder zerstört und Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört würden. Dies kann aber durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Für Arten, die sich möglicherweise zukünftig auf den Stellflächen ansiedeln, wäre ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass während der Veranstaltungstage im April (British Flair) und im Juni (Retro Classic) und u. U. im Juli oder August (Opernaufführung) Gelege

beschädigt oder zerstört und Individuen verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört würden.

# 8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Betroffenheiten ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dementsprechend werden im Zusammenhang mit der Erweiterung des Stellplatzangebots folgende Maßnahmen ergriffen:

Um eine baubedingte Betroffenheit zu vermeiden, erfolgt die Freimachung der Vorhabenfläche nicht vor Mitte August eines Jahres und ist bis spätestens Anfang März des Folgejahres abgeschlossen. Damit erfolgen die Arbeiten außerhalb der Brutzeit, so dass von dieser Maßnahme nicht nur das als möglicherweise betroffen angenommene, planungsrelevante Rebhuhn profitiert, sondern auch jede andere auf der Vorhabenfläche vorkommenden wildlebende Vogelart.

Um eine Ansiedlung der vg. bodenbrütenden Arten zu vermeiden und damit eine betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen und Verletzung oder Tötung von Individuen oder Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausschließen zu können, werden in den Stellflächen - in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege – bis zu 20 großkronige Bäume und randlich, im Übergangsbereich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Hecke gepflanzt. Die hierdurch erzeugte Kulissenwirkung verstärkt die bereits gegebene vergrämende Wirkung der vorhandenen Gehölzkulissen und vergrößert deren räumliche Ausdehnung.

**Das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können und eine vertiefende Prüfung demzufolge erforderlich ist.**

Auch zeigt sich, dass die Planung und Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen – so genannte „CEF-Maßnahmen“ –grundsätzlich nicht erforderlich ist. Um die Vorhabenfläche zukünftig in die Landschaft einzubinden und um eine mit der Nutzung verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, ist jedoch beabsichtigt, entlang des

nördlichen Grenzverlaufs, d. h. auf einer Länge von 326 m, einen 6 m breiten Grünstreifen anzulegen, in den eine Formschnitthecke hineingepflanzt wird. Gerade das potenziell betroffene Rebhuhn würde von dieser Maßnahme profitieren, da der Lebensraum innerhalb der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft durch diese Maßnahme optimiert würde. Die Mahd des Blumen-/Wiesenstreifens erfolgt jährlich nach dem 1. Juli, um eine Zerstörung von Gelegen und / oder noch nicht flugfähiger Vogelindividuen

Hinsichtlich der geplanten Beleuchtung der Stellflächen werden Leuchtmittel verwendet, die eine Beeinträchtigung lichtsensibler Fledermausarten und deren Flugrouten minimieren. Für den Einsatz kommen Leuchtmittel infrage, die mit voller Abschirmung im waagrecht Zustand montiert und vollständig nach unten gelenkt werden. Das Abdeckglas des Leuchtkörpers ist plan und nicht gewölbt und das Leuchtengehäuse dicht, so dass kein Streulicht entsteht. Geeignet sind warmweiße, sparsame Lampen mit Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin für angenehmes Lichtbild und Insektenschutz (ideal: Amber LED 2200 K ohne Blauanteil). Die Beleuchtungsstärken werden auf das kleinst mögliche Maß begrenzt. Hierdurch können Beeinträchtigungen lichtsensibler Fledermausarten und deren Flugrouten vermindert werden.

**Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch die Erweiterung des Stellplatzangebotes auf dem Flurstück Gemarkung Merode, Flur 1, Nr. 39 keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.**

Langerwehe im September 2019

# 9. Literaturverzeichnis

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ http://www.https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51043), Stand: 11.03.2019.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS); http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, Stand: 11.03.2019.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMELT, LANDWIRTSCHAFT,NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.